ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Bildungsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Martin Habersaat
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartnerin **Jasmin Mögeltönder**
Durchwahl **0431.57005017**
Aktenzeichen **333.00; 033.161**

Kiel, den 28.04.2025

Stellungnahme KLV zum Gesetzentwurf Musikschulfördergesetz MusFöG

Ihr Schreiben vom 26. März 2025, Drucksache 20/2915

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4751

Sehr geehrter Herr Habersaat,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen in Schleswig-Holstein (Musikschulfördergesetz – MusFöG) Stellung zu nehmen, danken wir.

Die Kommunalen Landesverbände begrüßen die Schaffung eines Musikschulfördergesetzes in Schleswig-Holstein auch in finanziell anspruchsvollen Zeiten. Die Musikschulen erfüllen im Rahmen ihres Auftrages wichtige Aufgaben auch im Bereich der Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe an musikalischer Bildung.

Die finanzielle Förderung der Musikschulen durch das Land muss langfristig verlässlich und dynamisch gestaltet werden. Nur so können Musikschulen über eine nachhaltige Planungssicherheit verfügen. Der zugesagte Aufwuchs der Mittel um 1 Mio. Euro wird zwar begrüßt, bleibt jedoch unzureichend, da der tatsächliche Mehrbedarf der Musikschulen jährlich etwa 5 Mio. Euro beträgt. Diese Lücke wird derzeit überwiegend durch kommunale Mittel gedeckt, was angesichts der dramatischen kommunalen Haushalte zunehmend schwierig wird. Der Konsolidierungsdruck, verstärkt durch Forderungen der Kommunalaufsicht, liegt dabei häufig auf den sogenannten freiwilligen Leistungen, zu denen auch die kommunale Musikschulförderung gehört. Eine bloße Erhöhung ohne dynamische Anpassung reicht deshalb nicht aus, insbesondere im Hinblick auf gestiegene Personal- und Sozialversicherungskosten infolge des Herrenberg-Urteils. Wir fordern daher eine Dynamisierung der Landesmittel und definieren als Ziel eine Drittelfinanzierung der öffentlichen Musikschulen durch Entgelte, kommunale Mittel und Landesmittel.

Außerdem schafft das vorgesehene Verfahren der staatlichen Anerkennung zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der angesichts der zu geringen Personalressourcen bei den Kommunen und auch in der Landesverwaltung vermieden werden muss. Angesichts des laufenden Prozesses zur Aufgabenreduzierung und Prozessoptimierung wäre die Einführung eines neuen staatlichen Anerkennungsverfahrens ein Anachronismus. Bereits jetzt erfolgt der Einsatz von Zuschüssen des Landes an die Musikschulen nur dort, wo bestimmte Kriterien erfüllt werden. Diese werden vom Landesverband der Musikschulen geprüft, der auch die Fördermittel des Landes weitergibt (Richtlinie über die Gewährung von

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
0431. 57 00 50-50
info@shgt.de
www.shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
0431. 57 00 50-10
info@sh-landkreistag.de
www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
0431. 57 00 50-30
info@staedteverband-sh.de
www.staedteverband-sh.de

Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen in Schleswig-Holstein vom 6. Januar 2025). Wir schlagen vor, dieses relativ unkomplizierte Verfahren beizubehalten, weiterhin auf die fachlich qualifizierte Rolle des Landesverbandes der Musikschulen zu setzen und dafür auf die sehr aufwendigen Verfahren einer staatlichen Anerkennung und der in § 5 ermöglichten Beleihung einschließlich der Beauftragung externer Dienstleister oder Sachverständigenkommissionen zu verzichten.

Konkret abgelehnt wird die nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfes vorgesehen Pflicht zur Kooperation mit einer Ganztagsschule oder einer Kindertageseinrichtung. Danach soll die Anerkennung von dem Abschluss einer solchen Kooperation „zur Vermittlung musikalischer Bildung“ abhängig sein. Wenngleich mit der Vermittlung musikalischer Bildung natürlich ein zu unterstützendes Ziel verfolgt wird, bringt die Vorschrift Probleme mit sich. Zu sehen ist insbesondere, dass weder Kindertageseinrichtungen noch Ganztagsschulen ihrerseits verpflichtet sind, Kooperationen einzugehen. Soweit der aktuell vorliegende Entwurf zur Richtlinie „Ganztag und Betreuung“, mit welcher künftig die Betriebskosten für rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze teils refinanziert werden sollen, ebenfalls in gewisser Hinsicht ein Kooperationsgebot vorsieht, korrespondiert dieses nicht mit § 2 Abs. 2 Nr. 8 MusFöG-E. Denn nach dem Entwurf der Richtlinie Ganztag und Betreuung sind die Grundschulträger nur gehalten, überhaupt eine Kooperation einzugehen – nicht zwingend mit Musikschulen. Und soweit keinerlei Kooperation eingegangen wird, wären die Ganztagsschulen auch nur gehalten, den „Kooperationsbonus“ zurück zu zahlen. Ganz grundsätzlich ist § 2 Abs. Nr. 8 MusFöG-E aber auch deswegen abzulehnen, weil zu besorgen ist, dass hierüber Kosten der Ganztagsbetreuung von der Richtlinie Ganztag und Betreuung ausgenommen und auf die Musikschulen verlagert werden, ohne dass dies bis zur Finalisierung der Finanzierung der Ganztagsbetreuung ausreichend abgeschätzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Mögeltönder